



**Satzung**  
**über die Erhebung der Vergnügungssteuer**

Stand: **28.12.2017**

Die Satzung wurde am 28.12.2017 im Amtsblatt Nr. 24 des Landkreis Leer veröffentlicht

**Inhalt**

Artikel I .....	2
§ 1 Steuergegenstand .....	2
§ 2 Steuerbefreite Veranstaltungen .....	2
§ 3 Steuerpflichtiger/Steuerschuldner.....	3
§ 4 Erhebungsformen .....	3
§ 5 Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht .....	4
§ 6 Bemessungsgrundlage .....	4
§ 7 Steuersätze .....	5
§ 8 Erhebungszeitraum .....	5
§ 9 Entstehung des Steueranspruchs.....	5
§ 10 Steuererklärung und Steuerfestsetzung .....	6
§ 11 Fälligkeit .....	6
§ 12 Anzeige- und Aufbewahrungspflichten .....	6
§ 13 Ausgabe von Eintrittskarten.....	7
§ 14 Sicherheitsleistung .....	7
§ 15 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften .....	7
§ 16 Datenverarbeitung .....	7
Artikel II.....	8
§ 1 Übergangsvorschriften .....	8
§ 2 Inkrafttreten .....	8

# **Satzung**

## **über die Erhebung der Vergnügungssteuer**

(Stand: 01.01.2018 Lesefassung incl. der 1., 2., 3., 4. und 5. Änderungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 02. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Stadt Leer (Ostfriesland) in seiner Sitzung am 14. Dezember 2017 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

### **Artikel I**

#### **§ 1 Steuergegenstand**

Die Stadt Leer (Ostfriesland) – nachfolgend Stadt genannt - erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Stadtgebiet veranstalteten Vergnügungen gewerblicher Art:

- (1) Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen;
- (2) Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;
- (3) Vorführungen von Filmen – unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe -, die nicht von der Obersten Landesbehörde nach den §§ 11, 12 und 14 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) vom 23. Juli 2002 (BGBl. I 2002 S. 2730, 2003 I S. 476), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 31. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2149), gekennzeichnet worden sind;
- (4) das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs oder ähnlichen Einrichtungen, soweit nicht von Nr. 5 erfasst;
- (5) die entgeltliche Benutzung von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten, -geräten und -automaten einschlich der Apparate, Geräte und Automaten zur Auspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind;
- (6) Catcher-, Ringkampf- und Boxveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die solche Kämpfe berufs- oder gewerbsmäßig ausführen;

#### **§ 2 Steuerbefreite Veranstaltungen**

Von der Steuer sind befreit

- (1) Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmclubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht;
- (2) Veranstaltungen, bei denen überwiegend Filme vorgeführt werden, die
  - a) von der von den Ländern für das Bundesgebiet gebildeten Bewertungsstelle als „wertvoll“ oder „besonders wertvoll“ anerkannt worden sind oder
  - b) von Bund, Ländern, Gemeinden oder der Filmförderungsanstalt (Körperschaft des öffentlichen Rechts) gefördert worden sind.

Das gleiche gilt für das Vorführen von Aufzeichnungen dieser Filme auf anderen Datenträgern.

- (3) Veranstaltungen von Vereinen, Gewerkschaften, Parteien und Religionsgemeinschaften, zu denen grundsätzlich nur Mitglieder Zugang haben.
- (4) Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1, deren Überschuss vollständig und unmittelbar zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung verwendet oder gespendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 12 angegeben worden ist und der verwendete oder gespendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht.
- (5) Veranstaltungen auf Schützen-, Volks-, Garten-, Straßenfesten oder ähnlichen Festen.
- (6) Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29.04. bis 02.05. aus Anlass des 1. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder von Betrieben durchgeführt werden.

### **§ 3 Steuerpflichtiger/Steuerschuldner**

- (1) Steuerpflichtiger ist der Unternehmer der Veranstaltung.
- (2) Steuerpflichtiger ist bei Spielgeräten i. S. von § 1 Nr. 5 derjenige, dem die Einnahmen zufließen.
- (3) Steuerpflichtige sind auch
  1. der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte i. S. von § 1 Nr. 5 aufgestellt sind, wenn er für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält;
  2. der wirtschaftliche Eigentümer der Spielgeräte i. S. von § 1 Nr. 5;
  3. der Besitzer der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
- (4) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 der Abgabenordnung (AO) i.V.m. § 11 Abs. 1 Nr. 2 b NKAG.

### **§ 4 Erhebungsformen**

- (1) Die Steuer wird erhoben
  - als Kartensteuer
  - Steuer nach der Veranstaltungsfläche
  - Steuer nach der Roheinnahme
  - Spielgerätesteuer.
- (2) Als Kartensteuer wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 3 und 6 erhoben, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung von dem Erwerb von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig ist. Die Steuer wird aber mindestens in der Höhe erhoben, die sich bei einer Veranstaltung nach der Veranstaltungsfläche ergeben würde.
- (3) Als Steuer nach der Veranstaltungsfläche wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 3 und 6 erhoben, sofern die Voraussetzungen für die Kartensteuer nicht gegeben sind oder die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann.

- (4) Als Steuer nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben bei Vorführungen von Filmen nach § 1 Nr. 3 in Kabinen und ähnlichen Einrichtungen und bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 4.
- (5) Als Spielgerätesteuern wird die Steuer in den Fällen des § 1 Nr. 5 erhoben.

### **§ 5 Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht entsteht in den Fällen des § 1 Nr. 1 bis 4 und 6 mit Beginn der Veranstaltung; in den Fällen des § 1 Nr. 5 mit Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der in § 1 Nr. 5 genannten Aufstellorte. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so ist dieser bei Spielgeräten, die nach § 7 Abs. 4 zu besteuern sind, mitzurechnen.
- (2) Die Steuerpflicht endet in den Fällen des § 1 Nr. 1 bis 4 und 6 mit Beendigung der Veranstaltung; in den Fällen des § 1 Nr. 5 mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Spielgerät im Gebiet der Stadt endgültig außer Betrieb genommen wird.

### **§ 6 Bemessungsgrundlage**

- (1) Bemessungsgrundlage bei der Kartensteuer (§ 4 Abs. 2) ist die Summe aller auf den ausgegebenen Karten oder sonstigen Ausweisen angegebenen Preise. An die Stelle des Kartenpreises tritt das tatsächliche Entgelt, wenn dieses nachweisbar höher oder niedriger oder auf der Karte oder sonstigen Ausweisen nicht angegeben ist.
- (2) Entgelt i. S. von Abs. 1 ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird. Zum Entgelt gehören auch eine etwa gesondert geforderte Steuer oder die Vorverkaufsgebühr. Die in einem Entgelt enthaltenen Beträge für Speisen, Getränke und sonstige Zugaben bleiben außer Ansatz. Sind diese nicht konkret beziffert oder zu ermitteln, so sind sie nach den in Betrieben vergleichbarer Art üblichen Sätzen außer Ansatz zu lassen.
- (3) Bei der Besteuerung nach § 4 Abs. 3 ist Bemessungsgrundlage die Veranstaltungsfläche. Dazu gehören die für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Flächen einschl. Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, nicht dagegen die Bühnen- und Kassenräume, die Kleiderablage und die Toiletten. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
- (4) Bei der Besteuerung nach der Roheinnahme (§ 4 Abs. 4) gilt das gesamte Entgelt, das für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird, als Bemessungsgrundlage. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gem. Abs. 1 und 2 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte bzw. Spielumsätze.
- (5) Bei der Spielgerätesteuern (§ 4 Abs. 5) ist Bemessungsgrundlage das Einspielergebnis. Abweichend davon werden Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit pauschal besteuert (nach Anzahl und Art).
- (6) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld.
- (7) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, insbesondere Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte,

Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele.

- (8) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.
- (9) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren.

## **§ 7 Steuersätze**

- (1) Bei der Kartensteuer und der Steuer nach der Roheinnahme beträgt der Steuersatz
  1. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 10 v. H.
  2. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2, 3, 4 und 6 20 v. H.der Bemessungsgrundlage.
- (2) Bei der Besteuerung nach der Veranstaltungsfläche beträgt der Steuersatz
  1. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2 1,00 Euro
  2. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 0,50 Europro Veranstaltung für jede angefangenen 10 qm Veranstaltungsfläche.
- (3) Bei der Spielgerätesteuer in den Fällen des § 6 Abs. 5 Satz 1 beträgt der Steuersatz 20 v. H. des Einspielergebnisses (§ 6 Abs. 6) für jedes Gerät.
- (4) Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten beträgt der Steuersatz für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät bei
  - a) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, unabhängig vom Aufstellort, mit Ausnahme der Geräte zu Buchstaben b) und c) 40,00 Euro
  - b) Geräten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, unabhängig vom Aufstellort 613,00 Euro
  - c) Musikautomaten 12,00 Euro

## **§ 8 Erhebungszeitraum**

- (1) Bei Veranstaltungen im Sinne von § 1 Nr. 1 bis 4 und 6 ist der Erhebungszeitraum die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Veranstaltung.
- (2) Bei Geräten i.S. von § 1 Nr. 5 ist Erhebungszeitraum der Kalendermonat.
- (3) Die Stadt kann widerruflich zulassen, dass in den Fällen des Abs. 1, in denen der Steuerpflichtige mehrere Veranstaltungen durchführt, auch der Kalendermonat als Erhebungszeitraum gilt.

## **§ 9 Entstehung des Steueranspruchs**

Der Steueranspruch entsteht im Falle des § 8 Abs. 1 und 3 mit Beginn der Veranstaltung und im Falle des § 8 Abs. 2 mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraums.

## **§ 10 Steuererklärung und Steuerfestsetzung**

- (1) Der Steuerpflichtige (§ 3) hat in den Fällen des § 1 Nr. 5 innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraums eine Steuererklärung auf einem von der Stadt vorgeschriebenen Vordruck einzureichen.  
In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 2 ist über die ausgegebenen Karten innerhalb von drei Tagen nach der Veranstaltung mit der Stadt sowie in den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 3 und 4 innerhalb von drei Tagen nach der Veranstaltung mit der Stadt abzurechnen.
- (2) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraums als Auslesetag der elektronisch gezählten Kasse zu Grunde zu legen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt des Auslesetages des vorherigen Erhebungszeitraums anzuschließen. Der Steuererklärung sind die Zählwerksausdrucke für den Erhebungszeitraum in Kopie beizufügen. Die Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten: Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte. Die Eintragungen in der Selbsterklärung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren.
- (3) Tritt im Laufe eines Erhebungszeitraums an die Stelle eines Apparates/Gerätes/Automaten ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat/Automat oder gleichartiges Gerät ebenfalls ohne Gewinnmöglichkeit, so wird die hierfür festzusetzende Steuer für den Erhebungszeitraum nur einmal erhoben. § 12 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.
- (4) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 2 bis 5 setzt die Stadt die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest.
- (5) Gibt der Steuerpflichtige seine Steuererklärung nicht, nicht sachlich und rechnerisch richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, so kann die Stadt von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

## **§ 11 Fälligkeit**

Ein durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Steuerbetrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **§ 12 Anzeige- und Aufbewahrungspflichten**

- (1) Der Steuerpflichtige hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten nach § 1 Nr. 5 hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Geräte- sowie Zulassungsnummer enthalten. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit des und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes.
- (2) Die Anzeigepflichten nach Abs. 1 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung.
- (3) Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Apparates/Gerätes/Automaten oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden. Tritt im Laufe eines Kalendermonates an die Stelle eines Gerätes ohne Gewinnmöglichkeit nach § 1 Nr. 5 im Austausch ein

gleichartiges Gerät ohne Gewinnmöglichkeit, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt. Die Unterscheidungen in der Gleichartigkeit der Geräte nach lit. a, b oder c nach § 7 Abs. 4 sind hier maßgebend.

- (4) Der Steuerpflichtige hat Veranstaltungen gemäß § 1 Nr. 1 bis 3 bei der Stadt spätestens 10 Werktage vor Beginn der Veranstaltung anzuzeigen. Zur Anmeldung ist auch der Besitzer der dazu benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet.
- (5) Bei Veranstaltungen desselben Steuerpflichtigen kann die Stadt eine einmalige Anmeldung für mehrere Veranstaltungen als ausreichend anerkennen.
- (6) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren.

### **§ 13 Ausgabe von Eintrittskarten**

- (1) Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.
- (2) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Steuerpflichtige verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen den Beauftragten der Stadt auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Der Steuerpflichtige hat der Stadt vor der Veranstaltung ein Muster der Eintrittskarten oder der sonstigen Ausweise vorzulegen, die für die Veranstaltung ausgegeben werden sollen. Die Karten bzw. Ausweise müssen durch die Stadt genehmigt werden.
- (4) Über die ausgegebenen Karten bzw. Ausweise hat der Steuerpflichtige für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen Karten sind drei Monate aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen.

### **§ 14 Sicherheitsleistung**

Die Stadt kann die Leistung einer Sicherheit in der Höhe der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruches gefährdet erscheint.

### **§ 15 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

- (1) Die Stadt ist berechtigt, auch während der Veranstaltung zur Nachprüfung der Steuererklärung (Steueranmeldung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungs- und Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen.
- (3) Der Steuerpflichtige ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem von der Stadt Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

### **§ 16 Datenverarbeitung**

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10

Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (Katasteramt) und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Stadt erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).

- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

### **§ 17 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer
1. entgegen § 10 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
  2. entgegen § 12 Abs. 1 bis 3 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht unverzüglich anzeigt;
  3. entgegen § 12 Abs. 4 Veranstaltungen nicht 10 Werktage vor Beginn anzeigt;
  4. entgegen § 12 Abs. 6 alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, nicht entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufbewahrt;
  5. entgegen § 13 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 2 bei Veranstaltungen, bei denen der Zutritt entgeltlich ist, keine Karten ausgibt, diese vorab der Stadt nicht zur Genehmigung vorgelegt hat oder die nicht ausgegebenen Karten nicht drei Monate aufbewahrt und auf Verlangen vorzeigt;
  6. entgegen § 15 Absatz 3 die ihr / ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

## **Artikel II**

### **§ 1 Übergangsvorschriften**

- (1) Soweit Spielgeräte am Tag des In-Kraft-Tretens dieser Satzung bereits aufgestellt waren, beginnt die Steuerpflicht nach § 5 Absatz 1 mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.
- (2) Bei In-Kraft-Treten dieser Satzung aufgestellte Spielgeräte sind innerhalb eines Monats nach diesem Zeitpunkt bei der Stadt schriftlich anzuzeigen. Im Übrigen gilt § 6 entsprechend.

### **§ 2 Inkrafttreten**

Die Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer vom 09.12.2009 tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2010 in Kraft.

Die 1. Änderungssatzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer vom 09.12.2010 tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2011 in Kraft.



Die 2. Änderungssatzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer vom 08.12.2011 tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2012 in Kraft.

Die 3. Änderungssatzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer vom 13.12.2012 tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2013 in Kraft.

Die 4. Änderungssatzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer vom 22.06.2016 tritt mit Wirkung vom 01. August 2016 in Kraft.

Die 5. Änderungssatzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer vom 14.12.2017 tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2018 in Kraft.

Die Satzung vom 09.12.2009 wurde am 15.12.2009 im Amtsblatt für den Landkreis Leer (Nr. 23/2009, S. 169 f.) veröffentlicht.

Die 1. Änderungssatzung vom 09.12.2010 wurde am 15.12.2010 im Amtsblatt für den Landkreis Leer (Nr. 23/2010, S. 196) veröffentlicht.

Die 2. Änderungssatzung vom 08.12.2011 wurde am 16.12.2011 in der Ostfriesenzeitung, Ausgabe Leer, veröffentlicht.

Die 3. Änderungssatzung vom 13.12.2012 wurde am 21.12.2012 in der Ostfriesenzeitung, Ausgabe Leer, veröffentlicht.

Die 4. Änderungssatzung vom 22.06.2016 wurde am 29.06.2016 in der Ostfriesenzeitung, Ausgabe Leer, veröffentlicht.

Die 5. Änderungssatzung vom 14.12.2017 wurde am 28.12.2017 im Amtsblatt Nr. 24 des Landkreis Leer veröffentlicht.